



# Samtgemeinde Papenteich

- Ordnungs- und Standesamt -

---

## **Hinweise zum Abbrennen von Osterfeuern**

Die Veranstaltung eines Osterfeuers gehört für viele traditionell zum Beginn des Osterfestes dazu.

Diese sog. „Osterfeuer“ finden ihre Rechtfertigung allein in der Brauchtumpflege. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen. Dies ist nach einem Urteil des OVG´s Nordrhein-Westfalens gegeben, soweit das „Osterfeuer“

- im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist **und**
- von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Organisation, eines Vereins oder einer Glaubensgemeinschaft ausgerichtet wird.

Beim Abbrennen dieser Feuer darf die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.

### **Um auch die Natur nicht mehr als notwendig zu belasten, wird dringend um Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Vorschriften gebeten:**

1. Aus Artenschutzgründen darf das Material für das Osterfeuer nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung am Brennplatz zusammengetragen werden.
2. Bei der Sammlung und Aufschichtung der Materialien für die Osterfeuer früher als ein bis zwei Tage vor dem Brenntag wird das Holz von vielen Tierarten als Unterschlupf genutzt. Dann ist es unbedingt notwendig, vor Anzünden des Feuers eine Umschichtung des Holzhaufens vorzunehmen. Eine Auflockerung des Materials reicht nicht aus, da es bewirkt, dass sich die Tiere nur noch weiter in den Haufen zurück ziehen.
3. Außerdem wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nur unbehandeltes Holz, trockenes Reisig sowie Gehölzrückschnitte als geeignetes Brennmaterial gesammelt und verbrannt werden dürfen.
4. Die Reste des Osterfeuers sind nach Ende der Osterfeiertage vollständig abzuräumen und nach Absprache mit einem Mitarbeiter der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (Tel. 05376/979911) zur Zentralen Entsorgungsanlage in Wesendorf zu bringen.

---

### **Wichtiger Hinweis:**

Wird beispielsweise Pflanzenschnitt von Landwirten oder Gartenbesitzern privat oder im privaten Kreis verbrannt, handelt es sich nicht schon dann um ein Brauchtumsfeuer, weil es zu Ostern geschieht.

Daher wird um Verständnis gebeten, dass diese Feuer durch die Samtgemeinde Papenteich nicht genehmigt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Böhm unter der Telefonnummer 05304/502-33 oder per e-Mail ([buengerbuero@papenteich.de](mailto:buengerbuero@papenteich.de)) gern zur Verfügung.